

Zwar sprach die Verfassung den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte von aller Einwirkung der Regierung aus (§ 34). In bezug auf den obersten Gerichtshof traf dies so uneingeschränkt zu, wie es sonst in keinem Staate möglich war. Schon bei der Hofkanzlei galt das nur mehr bedingt, indem die Hofkanzleibeamten als Diener des Fürsten von diesem beliebig ernannt und entlassen werden konnten. Eine eigentliche Verquickung von Verwaltung und Rechtsprechung fand beim Landgericht statt, indem ihm neben der Justizpflege umfangreiche Aufgaben in der politischen und finanziellen Verwaltung zugewiesen wurden.⁴⁵ Ein Grundzug der Gewaltentrennung besteht aber gerade darin, dass die Ausübung verschiedener Gewalten verschiedenen Organen übertragen wird. Dem Landesverweser stand überdies ein Aufsichtsrecht über die Rechtsprechung zu,⁴⁶ und bei der Verurteilung von Militärpersonen erhielt der Kontingentskommandant — bei Offizieren der Landesverweser — Sitz und Stimme im Landgericht.⁴⁷ Die Unabsetzbarkeit der Richter und damit ihre persönliche wie sachliche Unabhängigkeit waren nicht gewährleistet. Schwurgerichte, wie sie 1848 gefordert und vorgesehen worden, waren nicht mehr eingesetzt, aber auch die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverfahren fehlte. Interessanterweise war auch das fürstliche Begnadigungsrecht weggelassen, doch verstand es sich kraft des monarchischen Prinzips von selber.⁴⁸

Auch wenn man anerkennt, dass das Prinzip der Gewaltentrennung gerade auf einem möglichst ausgewogenen System gegenseitiger Abhängigkeiten beruht — als 'check and balance' verstanden —, so findet es sich hier in bezug auf Rechtsprechung und Verwaltung nur unzureichend durchgeführt. Dies wurde auch erkannt, so dass man

45 Ebda. §§ 1, 7 – 34.

46 Ebda. § 49.

47 Ebda. § 29 Absatz 2.

48 Vgl. Raton, S. 45. Das Begnadigungsrecht des Fürsten war freilich immer mit dem Abolitionsrecht gekoppelt, welchem die liechtensteinischen Verfassungsschöpfer misstrauisch gegenüberstehen mussten. In die Verfassung von 1921, § 12, wurde das Begnadigungsrecht des Fürsten wieder aufgenommen, weil es sich nun nicht mehr von selbst verstand.